

Grundausbildungsjahr 2023 / 2024

ANMELDEFORMULAR

☐ **Grundausbildung erstes Ausbildungsjahr**

Kosten:

950,00 € p. TN/Monat bei der Einbuchung für 1 Jahr

Start: ☐ 07. August 2023

☐ **Reduzierte Grundausbildung (unter einem Jahr)**

Kosten:

1.030,00 € p. TN/Monat bei der Einbuchung für halbes Jahr

Start: ☐ 07. August 2023

Sollten Sie einen abweichenden Starttermin benötigen, sprechen Sie uns bitte an.

Teilnehmer:

Ausbildungsberuf _____

Vorname: _____ Nachname: _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ Geb.-Datum: _____

E-Mail: _____

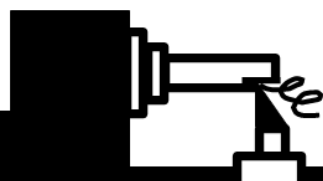
Auftrags- und Rechnungsempfänger:

Firma: _____ PLZ/Ort: _____

Straße: _____ E-Mail: _____

Telefon: _____

Ansprechpartner: _____



Datum und Unterschrift des Auftrags- u. Rechnungsempfängers

☐ Hiermit stimme ich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GLW Velbert e.V. zu. Diese wurden mir ausgehändigt und ich habe sie zur Kenntnis genommen.

☐ Ich bin mit der Speicherung meiner personenbezogenen Daten durch die GLW Velbert e.V. einverstanden. Weitere Informationen dazu auf:
<https://www.glw-velbert.de/datenschutz.html>.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Ausbildungsmaßnahmen der Gemeinschaftslehrwerkstatt der Industrie von Velbert und Umgebung e.V.

Die Gemeinschaftslehrwerkstatt der Industrie von Velbert und Umgebung e.V., im Folgenden kurz GLW genannt, schließt Dienstleistungsverträge ab mit

- Ausbildungsbetrieben (das sind in der Regel Unternehmen, die im Einzugsbereich der GLW ihren Sitz haben und im Rahmen ihrer gewerblichen Berufsausbildung Auszubildende unter Vertrag nehmen),
- Trägern von Ausbildungsmaßnahmen (das sind z.B. Arbeitsämter, REFA Verbände o.ä.),
- mit Betrieben im Rahmen der Anpassungs- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter/innen,
- mit Einzelpersonen (z.B. Praktikanten/innen und anderen privaten Teilnehmern),
- mit Schulträgern (im Rahmen des Unterrichts im Werkbankraum/ Schülerprojekte der GLW).

Diese werden nachfolgend auch „Partner“ genannt.

2. Ausbildungsinhalte

Inhalt der Dienstleistungsverträge sind Leistungen der GLW für den Teilnehmerkreis der Ausbildungsmaßnahme, die je nach Art der vereinbarten Ausbildungsziele inhaltlich unterschiedlich sind.

Soweit diese Leistungen im Rahmen der gewerblichen Berufsausbildung der Metall- und Elektroindustrie erfolgen, ergeben sich Ausbildungsinhalt und Ausbildungsziel aus den jeweils einschlägigen Berufsausbildungsvorschriften.

Davon werden je nach Vereinbarung die jeweiligen Verpflichtungen aus den abgegrenzten Ausbildungsstrecken, wie z.B. die Grundausbildung, durch die GLW erbracht.

Die Ausbildungsinhalte für Fortbildungs-, Anpassungs- und Umschulungsmaßnahmen und deren Abläufe ergeben sich aus den jeweils zwischen der GLW und dem Partner der GLW getroffenen Vereinbarungen. Es obliegt dem Partner, die Inhalte und Abläufe dem Teilnehmerkreis bekannt zu geben bzw. mit den einzelnen Teilnehmern und Teilnehmerinnen zu vereinbaren. Dies gilt gleichermaßen auch für Kurse und sonstige Maßnahmen zur Vorbereitung und Heranführung an Ausbildungen sowie für sonstige ausbildungsbegleitende Veranstaltungen der GLW auch für abgegrenzte Ausbildungsziele.

Die Ausbildungsziele für Schülerprojekte werden mit dem Schulträger vereinbart; soweit hierfür Leistungen der GLW erbracht werden, ist die GLW weisungsbefugt; die Weisungsbefugnis der GLW wird in der Regel durch den vom der GLW eingesetzten Ausbilder ausgeübt. In schuldisziplinarischer Hinsicht bleibt die begleitende Lehrperson zuständig.

3. Rechte und Pflichten der Teilnehmer/innen

Ausbildungsmaßnahmen für die gewerbliche Berufsausbildung im Bereich der Metall- und Elektroindustrie werden durch die GLW für das jeweilige

Ausbildungsunternehmen im Rahmen des von diesem abgeschlossenen Ausbildungsvertrag mit dem/der Auszubildenden durchgeführt.

Die Teilnehmenden werden ausführlich über Ziele und Inhalte des Lehrgangs informiert und beraten. Bei erfolgreicher Teilnahme am Lehrgang erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat, eine Teilnahmebestätigung oder bei Bestehen einer IHK-Facharbeiterprüfung einen von der IHK ausfertigten Facharbeiterbrief. Die Teilnehmenden sind verpflichtet, die jeweils geltende Werkstattordnung zu beachten und Anweisungen der Mitarbeiter und Dozenten der GLW zu befolgen. Verstöße gegen diese Verpflichtungen können zum Ausschluss von der Maßnahme erfolgen. Eine Erstattung von Gebühren und verauslagten oder zu verauslagenden Kosten findet in diesem Fall nicht statt.

Dies gilt auch für Umschulungs-, Anpassungs- und Fortbildungsmaßnahmen, die die GLW für Ausbildungsträger übernimmt. Die Werkstattordnung in ihrer jeweiligen Fassung ist Inhalt jeder Maßnahme bzw. jedes Einzelausbildungsvertrages. Es obliegt dem Partner der GLW, im Rahmen der Gestaltung des Aus- oder Weiterbildungsvertrages oder der Ausübung seines Direktionsrechts für die Einbeziehung der Werkstattordnung Sorge zu tragen.

Soweit Verträge über Anpassungs-, Fortbildungs- oder Weiterbildungsmaßnahmen zwischen der GLW und Einzelpersonen abgeschlossen werden, werden neben den Ausbildungszielen und -inhalten der Ausbildung die sonstigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gesondert vereinbart.

4. Haftung

Für Schäden, die von an einer Ausbildungsmaßnahme Teilnehmenden schuldhaft an Einrichtungen, Gebäuden oder sonstigem Eigentum der GLW verursacht werden, haftet der Verursacher/die Verursacherin der GLW auf Schadensersatz.

Dies gilt auch für den Verlust von Werkzeugen und Material, das den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt worden ist. Die GLW ist berechtigt, derartige Schadensersatzansprüche, die aus einem Verhalten der Auszubildenden des Partners resultieren, auch unmittelbar gegenüber dem Partner geltend zu machen.

Das gilt auch für solche Fälle, in denen Freistellungsansprüche der Teilnehmenden gegen den Partner bestehen. Der Partner kann die Abtretung der unmittelbar gegen die Schädiger bestehenden Ansprüche an sich verlangen, soweit er diese erfüllt. Die GLW haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der GLW oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind. Unberührt davon bleibt die Haftung einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

5. Gebühren und Fälligkeit

Für die Leistungen der GLW erhebt sie bei den Vertragsparteien Gebühren, deren Höhe sich nach der für das jeweilige Ausbildungsjahr festgelegten Gebührenordnung, die Bestandteil der Ausbildungsverträge ist, richten, soweit einzelvertraglich oder in der Rahmenvereinbarung nichts Abweichendes vereinbart ist.

Die Gebühren sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin, den die Gebührenordnung vorgibt, bzw. der vertraglich vereinbart worden ist, zu erbringen. Im Falle eines Verzugs ist die GLW berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB in Ansatz zu bringen. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist die GLW ferner berechtigt, nach entsprechender Abmahnung die jeweilige Maßnahme abubrechen. Der Vergütungsanspruch bleibt in diesem Fall bestehen.

6. Rücktritt, Kündigung, Dozentenwechsel

Auf gesetzliche Rücktrittsrechte werden Teilnehmende gesondert hingewiesen. Erfolgt eine für die Teilnahme an der Maßnahme bzw., für die Zeit der beabsichtigten Teilnahme an der Maßnahme beantragte öffentliche Förderung (SGB) nicht, so können betroffene Teilnehmer/Teilnehmerinnen vor Lehrgangsbeginn unter Vorlage des ablehnenden Bescheides von der Teilnahme zurücktreten. In Maßnahmen der Arbeitsagentur und der Jobcenter (AZAV zertifizierte Maßnahmen) können die Teilnehmenden im Falle der Arbeitsaufnahme kostenfrei vom Vertrag zurücktreten und kündigen. Die GLW als Maßnahmenträger ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der Werkstattordnung oder bei nicht ausreichenden Leistungen, die das Ziel der Maßnahme gefährden, den Vertrag mit dem Teilnehmer zu kündigen.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen Teilnehmer und Auftraggeber, kann dieser Vertrag zum Ende des Monats der Beendigung gekündigt werden.

Ein Wechsel der Dozenten oder Verschiebungen im Ablaufplan berechtigen weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Kündigung oder zur Minderung der Teilnehmergebühr.

7. Absage von Lehrveranstaltungen

Bei höherer Gewalt oder bei nicht ausreichender Beteiligung können Lehrveranstaltungen durch die GLW abgesagt werden. Bereits gezahlte Teilnehmergebühren werden erstattet. Weitergehende Ansprüche hat der Teilnehmer nicht. Bei Absage erlischt die Anmeldung für diesen Lehrgang. Der Interessent hat die Möglichkeit, sich für einen später beginnenden Lehrgang, über dessen Termin er informiert wird, erneut anzumelden.

8. Datenschutz

Der/die Teilnehmer/in wird hiermit gemäß § 33 des Bundesdatenschutzgesetzes davon unterrichtet, dass die GLW und seine Kooperationspartner personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung elektronisch erheben, speichern, verarbeiten und nutzen wird. Zum Zwecke der Bonitätsprüfung erfolgt gegebenenfalls ein Datenaustausch mit der Creditreform.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz der GLW.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei dem jeweils für den Sitz der GLW zuständigen Gericht.

Stand: 03.2022

Vertragsbedingungen

Zahlungsbedingungen:

Der Rechnungsbetrag ist unter Einhaltung des in der Rechnung angegebenen Zahlungszieles zu begleichen. Wer seiner Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig nachgekommen ist, kann von der Teilnahme am Unterricht bis zur Zahlung des Entgelts ausgeschlossen werden, ohne dass sich hierdurch die Lehrgangsgebühren anteilig reduzieren.

Wichtiger Hinweis bei Verwendung eines Bildungsschecks/Prämiengutscheins:

Die Annahme des Bildungsschecks/des Prämiengutscheins durch die GLW erfolgt vorbehaltlich der Ausstellung eines Zuwendungsbescheides zur Erstattung von 50% der Teilnahme- und Prüfungsgebühren (max. 500,00 € bei Prämiengutschein und Bildungsscheck) durch die zuständige Bewilligungsbehörde. Sollte die Erstattung nicht bewilligt werden, ist der Rechnungsempfänger zur Begleichung der gesamten Lehrgangs- und Prüfungsgebühren verpflichtet.

Rücktritt und Kündigung:

- a) Der Teilnehmer hat das Recht, binnen einer Frist von 14 Tagen nach Abschluss des Vertrages – Datum des Eingangs des vom Teilnehmer unterschriebenen Vertrages – von der Teilnahme am Lehrgang zurückzutreten. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Lehrgangsbeginn weniger als 14 Tage, so endet das Rücktrittsrecht mit dem Lehrgangsbeginn. Unabhängig von diesem Rücktrittsrecht haben Teilnehmer, die sich frühzeitig anmelden, das Recht, bis 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn vom Vertrag zurückzutreten.
- b) Die Rücktrittserklärung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.
- c) Nach Beginn eines Lehrgangs mit einer Dauer von bis zu drei Monaten ist eine Kündigung ausgeschlossen. Nach Beginn eines Lehrgangs mit einer Dauer von mehr als drei Monaten ist eine Kündigung des Teilnehmers schriftlich – mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zulässig.
- d) Erfolgt eine beantragte Förderung nach dem AFG oder SGB II bzw. SGB III nicht, kann der Teilnehmer vor Lehrgangsbeginn ohne weitere Angabe von Gründen von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen.
- e) In Maßnahmen der Arbeitsagentur und der Jobcenter (AZAV zertifizierte Maßnahmen) können die Teilnehmer im Falle der Arbeitsaufnahme kostenfrei vom Vertrag zurücktreten und kündigen.
- f) Die GLW als Maßnahme Träger ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der Werkstattordnung und mangelnden Leistungen, die das Maßnahme Ziel gefährden, den Vertrag mit dem Teilnehmer zu kündigen.

Allgemein:

Die Teilnehmenden werden ausführlich über Ziele und Inhalte des Lehrgangs informiert und beraten.

Bei erfolgreicher Teilnahme am Lehrgang erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat, eine Teilnahmebestätigung oder bei Bestehen einer IHK-Facharbeiterprüfung einen von der IHK ausgehändigten Facharbeiterbrief.

Absage von Lehrveranstaltungen:

Bei höherer Gewalt oder bei nicht ausreichender Beteiligung können Lehrveranstaltungen durch die GLW abgesagt werden. Bereits gezahlte Teilnehmergebühren werden erstattet. Weitergehende Ansprüche hat der Teilnehmer nicht. Bei Absage erlischt die Anmeldung für diesen Lehrgang. Der Interessent hat die Möglichkeit, sich für einen später beginnenden Lehrgang, über dessen Termin er informiert wird, erneut anzumelden.

Wechsel der Dozenten:

Ein Wechsel der Dozenten oder Verschiebungen im Ablaufplan berechtigen den Teilnehmer weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Kündigung oder Minderung der Teilnehmergebühren.

Haftung:

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, außer wenn diese auf vorsätzlichem und grob fahrlässigem Verhalten von Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen beruhen.

Datenverarbeitung:

Wir erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten nur, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Rechtsverhältnisses erforderlich sind (Bestandsdaten). Dies erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, der die Verarbeitung von Daten zur Erfüllung eines Vertrags oder vorvertraglicher Maßnahmen gestattet. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Nutzung unserer Internet-Seiten und Online-Seminare zur Durchführung der oben genannten Veranstaltung, finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter www.glw-velbert.de.

Die erhobenen Kundendaten werden nach Abschluss des Auftrags oder Beendigung der Geschäftsbeziehung gelöscht.

Gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung erfolgt gegebenenfalls ein Datenaustausch mit der Creditreform.

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Gerichtstand ist Velbert.

Stand 03.2022

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. per Brief, Mail, Fax oder telefonisch) widerrufen.

Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Abgabe Ihrer Erklärung, z. B. durch Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Gemeinschaftslehrwerkstatt der Industrie von Velbert und Umgebung e.V.

Poststraße 173 – 175

42549 Velbert

Telefon: 02051/63250

E-Mail: info@glw-velbert.de

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle bereits im Zusammenhang mit diesem Vertrag von Ihnen an uns geleistete Zahlungen auf unsere Vergütung, einschließlich eventueller Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Stand: 03.2022